

Registrarvertrag

für

Domain-Namen unter

der ccTLD „.ch“ und „.li“

zwischen

SWITCH

Werdstrasse 2
Postfach
CH-8021 Zürich

nachfolgend **Registerbetreiberin**

und

Partei2

Ansprechperson
Strasse
Ort
Land
mit Registrar-User-ID

nachfolgend **Registrar**

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen	4
2.	Einleitung.....	4
3.	Vertragsgegenstand.....	5
4.	Rechte und Pflichten der Registerbetreiberin.....	5
4.1	Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen	5
4.2	Schnittstelle und Registrarbereich	5
4.3	Verzeichnis der Registrare	6
4.4	Schulung.....	6
4.5	Zusätzliche Leistungen.....	6
4.6	Ansprechperson der Registerbetreiberin	6
4.7	Informationspflicht seitens der Registerbetreiberin.....	6
5.	Rechte und Pflichten des Registrars	7
5.1	Sicherheitsleistung	7
5.2	Verwendung der elektronischen Schnittstelle.....	7
5.3	Verpflichtung zur Einhaltung des Schweizer Rechts und der Bestimmungen der VID	7
5.4	Abläufe.....	8
5.4.1	Im Allgemeinen	8
5.4.2	Berechtigungen und Belege	8
5.4.3	Transfer im Besonderen	8
5.4.4	Informationen an die Halterinnen und die Halter	9
5.5	Technische Anforderungen	9
5.6	Betreuung der Halterinnen und der Halter durch den Registrar.....	9
5.7	Helpdesk für Beschwerden über den Registrar	9
5.8	Ansprechperson des Registrars.....	10
5.9	Datenpflege	10
5.10	Datenschutz.....	10
5.10.1	Geltung des Datenschutzgesetzes.....	10
5.10.2	Personendaten.....	10
5.11	Zusammenarbeit bei technischen und rechtlichen Problemen.....	11
5.12	Zusammenarbeit bei Missbrauchsverdacht	11
5.13	Gebrauch des Logos der Registerbetreiberin	11
5.14	Zahlungspflicht.....	12
5.15	Schadloshaltung	12
5.16	Massnahmen zur Vertragserfüllung / Konventionalstrafe.....	12
5.17	Massnahmen bei Konkurs eines Registrars	13
6.	Preise, Akontozahlungen und Zahlungskonditionen	13
6.1	Preise.....	13
6.2	Akontozahlungen und Fälligkeit der Preise.....	13
6.2.1	Akontozahlungen des Registrars	13
6.2.2	Fälligkeit der Preise bei der Registrierung (1. Abonnementsperiode)	14
6.2.3	Fälligkeit der Preise für die 2. Abonnementsperiode und weitere Jahre	14
6.2.4	Negativer Saldo des Kontos.....	14
6.3	Zahlungskonditionen und Abrechnung	15
6.3.1	Zahlungsart.....	15
6.3.2	Abrechnung durch die Registerbetreiberin.....	15
6.3.3	Beanstandung der Belege	15
7.	Gewährleistung und Haftung	15
7.1	Gewährleistung.....	15
7.2	Haftung	15

7.3	Höhere Gewalt.....	16
8.	Vertragsdauer	16
8.1	Dauer des Vertrages und ordentliche Kündigung.....	16
8.2	Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.....	17
8.3	Wirkungen der ordentlichen und ausserordentlichen Kündigung.....	17
8.3.1	Ab dem Zeitpunkt der Kündigung.....	17
8.3.2	Bei Vertragsende	18
9.	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vertragsbestandteile.....	18
9.1	Vertragsbestandteile.....	18
9.2	Rangordnung für die Auslegung der Vertragsdokumente	18
9.3	Gesetzliche Rahmenbedingungen für die ccTLD „.ch“ und „.li“.....	19
9.4	Änderungen der gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für Domain-Namen der ccTLDs „.ch“ und „.li“	19
10.	Schlussbestimmungen.....	20
10.1	Sprachen.....	20
10.2	Vertragsexemplare	20
10.3	Vollständigkeit.....	20
10.4	Schriftlichkeit.....	20
10.5	Teilungültigkeit.....	20
10.6	Übertragung von Rechten und Pflichten	20
10.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	20

1. Definitionen

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen unter „.ch“ und „.li“ (nachfolgend AGB) verwendeten Begriffsdefinitionen finden auch auf diesen Vertrag Anwendung. Zusätzlich gelten folgende Begriffe:

Abonnementsperiode	Die Dauer von in der Regel 12 Monaten, die mit dem Tag der Registrierung beginnt, sowie jede darauf folgende Dauer von 12 Monaten.
Abusekontakt	Die Person oder beim Registrar zuständige Stelle, welche die Registerbetreiberin im Falle eines Missbrauchsverdachtes des Domain-Namens kontaktieren kann.
AGB	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Registerbetreiberin für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen unter “.ch“ und “.li“, in der jeweils gültigen Fassung.
ccTLD	<i>Country-code Top-Level-Domain</i> , d.h. Domain-Namen der ersten Ebene, welcher eine offizielle Länderdomain darstellt. In diesem Vertrag als Synonym zu dem gemäss der Definition in den AGB als „Domain“ bezeichneten Begriff verwendet.
Halterin/Halter	Eine natürliche oder juristische Person, der von der Registerbetreiberin das Nutzungsrecht für einen Domain-Namen erteilt wurde.
Registrar	Unternehmen, das Vertragspartei dieses Registrarvertrages mit der Registerbetreiberin ist.
Registrarbereich	Der „Registrarbereich“ ist ein nur dem Registrar mit der ihm zugeteilten User-ID und Passwort zugänglicher Bereich auf der Webseite der Registerbetreiberin.
Schnittstelle	Die Schnittstelle gemäss Anhang 1.
Transfer	Ein Wechsel der Verwaltung des Domain-Namens vom Registrar zu einem anderen Registrar.
Transfercode	Code, mittels dem der Transfer eines Domain-Namens ermöglicht wird.

2. Einleitung

Die Registerbetreiberin betreibt exklusiv die Registrierungsstelle (Registry) für die ccTLD „.ch“. Diese Aufgabe ist ihr durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gemäss der Verordnung über Internet-Domains vom 5. November 2014 (VID, SR 784.104.2) durch verwaltungsrechtlichen Vertrag delegiert worden.

Ebenso betreibt die Registerbetreiberin für die ccTLD „.li“ exklusiv die Registrierungsstelle (Registry). Diese Aufgabe ist ihr durch das Amt für Kommunikation des Fürstentums

Liechtenstein gemäss der Verordnung über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV, LGBI 2007 Nr. 118) delegiert worden.

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages und seiner Bestandteile (Ziff. 9.1) ist die Regelung technischer, organisatorischer und kommerzieller Abläufe und Bedingungen im Zusammenhang mit der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen im Verhältnis zwischen der Registerbetreiberin und dem Registrar für die ccTLDs “.ch“ und “.li“ im Massengeschäft.

Der Registrar handelt im Zusammenhang mit der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen unter diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Der Registrar wird mit der vorliegenden Vereinbarung weder Agent (Art. 418a ff. OR), Kommissionär (Art. 425 ff. OR), noch sonst wie ein Beauftragter der Registerbetreiberin im Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden des Registrars bzw. den Halterinnen oder den Haltern der vom Registrar registrierten und verwalteten Domain-Namen, noch besteht zwischen der Registerbetreiberin und dem Registrar ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis.

Die AGB der Registerbetreiberin sind Bestandteil dieses Vertrages, insoweit als in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen vereinbart wurden.

4. Rechte und Pflichten der Registerbetreiberin

4.1 Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen

Die Registerbetreiberin verpflichtet sich, die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen zugunsten der jeweils vom Registrar bezeichneten Halterinnen und Halter gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den AGB der Registerbetreiberin vorzunehmen, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

4.2 Schnittstelle und Registrarbereich

Die Registerbetreiberin stellt dem Registrar eine gesicherte Schnittstelle unentgeltlich zur nicht ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung. Die massgeblichen technischen Angaben sind im Schnittstellenvertrag bzw. im jeweils gültigen Benutzerhandbuch gemäss Anhang 1 aufgeführt.

Das Bestehen eines gültigen Schnittstellenvertrages ist Voraussetzung für den vorliegenden Vertrag (vgl. Ziff. 8.2 lit. g).

Auf der Webseite der Registerbetreiberin steht dem Registrar ein Registrarbereich mit Informationen zur Administration, Kommunikation und Zugang zu weiteren Diensten zur Verfügung.

Notmassnahmen im Zusammenhang mit der Schnittstelle, ohne dass eine Vertragsverletzung seitens des Registrars vorliegt, sind im Schnittstellenvertrag geregelt.

4.3 Verzeichnis der Registrare

Die Registerbetreiberin führt eine Liste der Registrare und veröffentlicht diese Liste auf www.nic.ch mit jeweils folgenden Angaben pro Registrar:

- Firma, Strasse, PLZ, Ort
- E-Mail, Telefon- und Faxnummer
- Staat
- Link zur Webseite des Registrars
- Logo des Registrars

Der Registrar erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten gemäss Anhang 2 lit. e auf www.nic.ch veröffentlicht werden.

Der Registrar verpflichtet sich, allfällige Änderungen dieser Daten der Registerbetreiberin umgehend schriftlich mitzuteilen.

4.4 Schulung

Falls die Registerbetreiberin einen entsprechenden Bedarf feststellt, veranstaltet sie für den Registrar zu Beginn des Vertrages unentgeltliche Schulungen. Ebenso veranstaltet sie Schulungen, wenn Änderungen technischer, organisatorischer oder rechtlicher Natur dies nach Ansicht der Registerbetreiberin als angezeigt erscheinen lassen. Der Registrar kann von der Registerbetreiberin verpflichtet werden, an diesen Schulungen teilzunehmen. Die Anzahl Teilnehmer an den Kursen ist limitiert, weshalb die Anzahl seiner teilnehmenden Mitarbeiter vom Registrar jeweils vorgängig mit der Registerbetreiberin abzusprechen ist.

4.5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, welche die Registerbetreiberin gegenüber dem Registrar über den in Ziff. 4.1-4.4 geregelten Rahmen hinaus erbringt, kann die Registerbetreiberin die Vergütung des damit verbundenen Aufwandes sowie der ihr entstehenden Mehrkosten und Spesen verlangen.

Solche Zusatzleistungen sind u.a. die Wiederaufschaltung bei zuvor durch den Registrar fälschlicherweise gelöschten Domain-Namen, die Zusendung des Transfercodes an die Halterin oder den Halter in bestimmten Fällen (vgl. unten Ziff. 5.4.3 Abs. 3) sowie die Zurverfügungstellung erweiterter oder aufbereiteter Informationen in speziellen Formaten, die nicht für alle Registrare verfügbar sind.

4.6 Ansprechperson der Registerbetreiberin

Die Registerbetreiberin teilt dem Registrar die Kontaktangaben einer Ansprechperson oder einer Funktion und deren Stellvertreter für administrative, technische, rechtliche und sicherheitsrelevante Belange in Anhang 2 mit. Jede Änderung in Bezug auf diese Personen bzw. Kontaktangaben teilt die Registerbetreiberin dem Registrar schriftlich mit.

4.7 Informationspflicht seitens der Registerbetreiberin

Die Registerbetreiberin teilt dem Registrar die notwendigen Informationen über Änderungen oder Störungen technischer, rechtlicher und administrativer Natur mit, die er zur

Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen gemäss vorliegendem Vertrag benötigt. Die Informationen erfolgen innert angemessener Frist oder so früh wie möglich.

Der Registrar hat, sofern er von der Registerbetreiberin nicht ausdrücklich zur öffentlichen Kommunikation ermächtigt wurde, Stillschweigen über die von ihm im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen zu bewahren, solange sie nicht öffentlich zugänglich sind. Andernfalls kann die Registerbetreiberin Massnahmen im Sinne von Ziff. 5.16 ergreifen.

5. Rechte und Pflichten des Registrars

5.1 Sicherheitsleistung

Die Registerbetreiberin ist berechtigt, von dem Registrar bei Vertragsschluss oder während laufender Vertragsdauer eine Sicherheitsleistung zu verlangen, welche bei zweifelhafter Solvenz oder Zahlungsausfall verwertet werden kann.

5.2 Verwendung der elektronischen Schnittstelle

Für das Stellen von Anträgen bzw. zur Vornahme von Verwaltungshandlungen betreffend Domain-Namen hat der Registrar die für Registrare bestimmte Schnittstelle der Registerbetreiberin zu verwenden (siehe Schnittstellenvertrag Anhang 1).

Der Registrar garantiert, dass seine Server zum Empfang von Mitteilungen der Registerbetreiberin funktionieren und er Mitteilungen aktiv beim Registrierungssystem der Registerbetreiberin bezieht und verarbeitet. Der Registrar haftet ausschliesslich und vollumfänglich für die sich aus einem Ausfall seiner Server oder der Versäumnis oder Verspätung der Abholung bzw. Verarbeitung von Mitteilungen der Registerbetreiberin ergebenden allfälligen Schäden gegenüber seinen Kundinnen und Kunden und hält die Registerbetreiberin gegenüber allfälligen Ansprüchen, welche Halterinnen und Halter von Domain-Namen im Zusammenhang damit gegenüber der Registerbetreiberin erheben, gemäss unten Ziff. 5.15 schadlos.

Der Registrar verpflichtet sich, die Schnittstelle nur in zulässiger Weise im Sinne des Schnittstellenvertrages zu nutzen.

Die Registerbetreiberin kann bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ziff. 5.2 durch den Registrar gemäss Ziff. 8.2 diesen Vertrag ausserordentlich kündigen, oder nach ihrem Ermessen vorerst Massnahmen im Sinne von Ziff. 5.16 ergreifen.

5.3 Verpflichtung zur Einhaltung des Schweizer Rechts und der Bestimmungen der VID

Der Registrar verpflichtet sich und garantiert, dass er die Bestimmungen des Schweizer Rechts und insbesondere der VID einhält. Insbesondere garantiert der Registrar, dass er

- a) ein Angebot unterbreitet, das ausschliesslich die Zuteilung eines Domain-Namens beinhaltet (entbündeltes Angebot, Art. 20 Abs. 1 VID);
- b) seinen Kundinnen oder Kunden jederzeit die Möglichkeit bietet, die administrative Verwaltung eines Domain-Namens an einen anderen Registrar zu transferieren, wobei

zivilrechtliche Forderungen wegen Nichterfüllung des Vertrages vorbehalten bleiben (Art. 20 Abs. 2 VID);

- c) mit der Registerbetreiberin zusammenarbeitet und ihr jede notwendige technische und organisatorische Hilfe und Unterstützung zur Gewährleistung der Kontinuität und Sicherheit der Verwaltung der Domain-Namen leistet (Art. 20 Abs. 4 lit. a VID);
- d) sicherstellt, dass die Halterinnen und Halter von Domain-Namen über eine allfällige Einstellung der Registrartätigkeit informiert werden und ihnen das Vorgehen zur Wahrung ihrer Ansprüche bekannt ist (Art. 20 Abs. 4 lit. b VID).

Zudem ist der Registrar verpflichtet, der Registerbetreiberin in Anhang 2 eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz anzugeben.

5.4 Abläufe

5.4.1 Im Allgemeinen

Die Abläufe und Berechtigungen betreffend Registrierung, Änderung, Übertragung, Verzicht, Widerruf und Transfer von Domain-Namen richten sich nach der Vorgehensweise, Autorisierung und den formalen Voraussetzungen gemäss Anhang 3.

5.4.2 Berechtigungen und Belege

Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit Domain-Namen bedürfen der Zustimmung der Halterin oder des Halters gemäss Anhang 3. Der Registrar ist gegenüber der Registerbetreiberin verantwortlich, dass er einen Prozess definiert, der es ausschliesst, dass die Zustimmung anstelle der Halterin oder des Halters durch unautorisierte Dritte erfolgen kann oder sonstige Missbräuche zu Lasten der Halterin oder des Halters möglich sind. Es wird vorausgesetzt, dass der Registrar Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen nach dem Stand der Technik trifft. Darüber hinaus kann die Registerbetreiberin vom Registrar klar spezifizierte Vorkehrungen verlangen, sofern sie verhältnismässig sind. Setzt der Registrar diese nicht um, kann die Registerbetreiberin Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 ergreifen. Der Registrar muss beweisen können, dass eine Verwaltungshandlung korrekt und, wo es sich nicht um einen Widerruf handelte, mit Einverständnis der Halterin oder des Halters erfolgte, z.B. mit Urkunden, Logfiles oder ähnlich tauglichen Belegen.

Der Registrar muss die Geschäftskorrespondenz, Belege, Titel und Journaldateien (log files), geordnet nach Domain-Namen, während zehn Jahren ab Aufhebung der Registrierung aufbewahren. Auf Verlangen sind diese der Registerbetreiberin innerhalb von maximal drei Werktagen herauszugeben. Verletzt der Registrar die Aufbewahrungspflicht gemäss dieser Bestimmung, kann die Registerbetreiberin Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 ergreifen. Der Registrar muss seine Kunden über die Herausgabepflicht an SWITCH informieren und deren ausdrückliche Zustimmung hierzu einholen.

5.4.3 Transfer im Besonderen

Der Registrar hat seinen Kundinnen und Kunden jederzeit die Möglichkeit des Transfers zu einem anderen Registrar zu gewähren.

Beim Transfer generiert der Registrar auf Verlangen der Halterin oder des Halters einen Transfercode, den er der Halterin oder dem Halter oder dem zukünftigen Registrar für den Transfer herauszugeben hat und der Registerbetreiberin mitteilt. Unterlässt es der Registrar,

der Halterin oder dem Halter oder dem zukünftigen Registrar den Transfercode auszuhändigen, so kann die Halterin oder der Halter den Transfercode direkt bei der Registerbetreiberin beantragen.

Der Registrar hat die Transfercodes so sorgfältig wie Passwörter zu behandeln. Es ist zu empfehlen, dass der Transfercode aus Sicherheitsgründen erst generiert (d.h. bei der Registerbetreiberin gesetzt und abgespeichert) wird, wenn die Halterin oder der Halter den Transfer beantragt. Der Registrar haftet der Registerbetreiberin und der Halterin oder dem Halter für sämtlichen Schaden infolge von ihm zu vertretender Missbräuche von Transfercodes.

Nach dem Transfer kann ein Domain-Name während 60 Tagen nicht nochmals transferiert werden. Hiervon kann die Registerbetreiberin in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

5.4.4 Informationen an die Halterinnen und die Halter

Der Registrar hat seinen Kundinnen und Kunden die AGB der Registerbetreiberin sowie allfällige Mitteilungen der Registerbetreiberin im Zusammenhang mit der Registrierungstätigkeit, wenn gesetzlich nicht anders vorgesehen, unverzüglich und in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Kosten der Information trägt der Registrar. Leitet der Registrar Informationen der Registerbetreiberin, insbesondere Änderungen der AGB, nicht oder nicht im Sinne der Registerbetreiberin weiter, kann letztere Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 ergreifen. Ferner hält der Registrar die Registerbetreiberin gegenüber allfälligen Ansprüchen, welche Halterinnen und Halter aufgrund von fehlender oder ungenügender Information allenfalls gegenüber der Registerbetreiberin erheben, gemäss untenstehender Ziff. 5.15 schadlos.

5.5 Technische Anforderungen

Vom Registrar wird die Beherrschung der im Zusammenhang mit der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen erforderlichen Technologien und Protokolle gefordert.

5.6 Betreuung der Halterinnen und der Halter durch den Registrar

Die Registerbetreiberin beantwortet grundsätzlich keine Anfragen von Kundinnen und Kunden des Registrars und verweist diese an den Registrar. Es wird dem Registrar empfohlen, einen eigenen Helpdesk einzurichten und zu betreiben.

Von der vorangehenden Regelung ausgenommen sind Beschwerden über den Registrar (siehe hierzu Ziff. 5.7 nachstehend) und Anfragen von Halterinnen oder Haltern im Zusammenhang mit Verwaltungshandlungen der Registerbetreiberin, welche diese, wie z.B. die Blockierung oder den Widerruf eines Domain-Namens gemäss den gesetzlichen Vorgaben, ohne Veranlassung durch den Registrar vornimmt.

5.7 Helpdesk für Beschwerden über den Registrar

Die Registerbetreiberin betreibt einen Helpdesk für Beschwerden über den Registrar. Kundinnen und Kunden des Registrars können allfällige Beschwerden über den Registrar an registry@nic.ch richten. Treffen wiederkehrend Beschwerden gegen den Registrar ein, so

kann die Registerbetreiberin Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 ergreifen oder den Vertrag ausserordentlich kündigen gem. Ziff. 8.2.

Der Registrar ist verpflichtet, Ziff. 5.7 seinen Kundinnen und Kunden zur Kenntnis zu bringen.

5.8 Ansprechperson des Registrars

Der Registrar teilt der Registerbetreiberin die Kontaktangaben einer Ansprechperson oder einer Funktion und deren Stellvertreter für administrative und technische Belange sowie für Missbrauchsfälle („Abusekontakt“) in Anhang 2 mit. Jede Änderung in Bezug auf diese Personen und der Kontaktangaben teilt der Registrar der Registerbetreiberin schriftlich mit. Unterlässt er dies, kann die Registerbetreiberin Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 ergreifen.

5.9 Datenpflege

Der Registrar hat für die von ihm verwalteten Domain-Namen über die Schnittstelle vollen Einblick in die Personendaten der Kontaktpersonen. In Bezug auf andere Domain-Namen hat der Registrar aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einsicht in die Personendaten von Kontaktpersonen.

Der Registrar ist dafür verantwortlich, dass alle im Domain-Namen-Register von SWITCH verzeichneten Daten, der von ihm verwalteten Domain-Namen aktuell, vollständig und richtig sind. Zu diesem Zweck ist der Registrar insbesondere verpflichtet, sich durch geeignete Massnahmen (Kontrolle des Schweizerischen Handelsamtsblatts etc.) über allfällige Fusionen, Spaltungen, Vermögensübertragungen, Todesfälle und Konkurseröffnungen der entsprechenden Halterinnen und Halter zu informieren.

Die Registerbetreiberin kann Identifikationsanfragen und/oder Anfragen betreffend die Bekanntgabe einer Korrespondenzadresse in der Schweiz direkt an die Halterinnen und Halter stellen.

Im Übrigen gilt für die Bearbeitung von Personendaten nachfolgend Ziff. 5.10.

5.10 Datenschutz

5.10.1 Geltung des Datenschutzgesetzes

Der Registrar verpflichtet sich und garantiert, in Bezug auf Personendaten im Zusammenhang mit der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen die Vorschriften der massgeblichen Datenschutzgesetze einzuhalten.

5.10.2 Personendaten

Die Bearbeitung von Personendaten durch den Registrar im Zusammenhang mit der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen unter diesem Vertrag ist nur in dem von Art. 13 VID und Ziff. 5.1-5.3 der AGB festgelegten Rahmen sowie gemäss der Benutzungsordnung für die RDDS-Datenbank (WHOIS) in der jeweils gültigen, unter www.nic.ch publizierten Fassung, zulässig.

5.11 Zusammenarbeit bei technischen und rechtlichen Problemen

Der Registrar verpflichtet sich, technische Störungen seiner oder der Systeme der Registerbetreiberin, wie z.B. bei Nicht-Verfügbarkeit der Systeme oder nicht angekündigten Ausfällen etc., umgehend der Registerbetreiberin zu melden.

Sodann informiert und arbeitet der Registrar mit der Registerbetreiberin in rechtlichen Belangen zusammen, die Domain-Namen der ccTLDs „ch“ und „li“ betreffen. Insbesondere unterstützt der Registrar die Registerbetreiberin bei der Aufdeckung von Missbräuchen oder sonstigen Unregelmässigkeiten und liefert der Registerbetreiberin innert nützlicher Frist, spätestens jedoch innert 3 Arbeitstagen, sämtliche verfügbaren Informationen von Kundinnen und Kunden des Registrars, die zur Klärung weiterhelfen könnten, wie z.B. Kopien der Korrespondenz mit den Kundinnen und Kunden oder die Randdaten von E-Mails und Login-Daten.

Der Registrar hat jedoch seitens der Registerbetreiberin keinen Anspruch auf Beratung in rechtlichen Fragestellungen oder auf technische Hilfeleistung, welche über die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags hinausgeht.

5.12 Zusammenarbeit bei Missbrauchsverdacht

Erhält die Registerbetreiberin einen Hinweis auf einen Missbrauch im Zusammenhang mit Domain-Namen, so kontaktiert sie den vom Registrar angegebenen Abusekontakt. Der Registrar ist verpflichtet, zeitnah Massnahmen zu ergreifen, um die Missbrauchshinweise der Registerbetreiberin zu untersuchen. Missbrauchshinweise der Registerbetreiberin müssen innert 24 Stunden vom Registrar oder von einer Person beantwortet werden, welche vom Registrar mit der Ergreifung notwendiger und angemessener Massnahmen im Falle von Missbrauchshinweisen beauftragt wurde. Verstösst der Registrar gegen diese Pflichten, so kann die Registerbetreiberin Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 ergreifen.

5.13 Gebrauch des Logos der Registerbetreiberin

Die Registerbetreiberin erteilt hiermit dem Registrar das unentgeltliche und nicht ausschliessliche Recht, das Logo der Registerbetreiberin für Zwecke im Rahmen dieses Vertrages in Printerzeugnissen oder in elektronischer Form zu benutzen. Für die Nutzung auf der Webseite des Registrars stellt die Registerbetreiberin dem Registrar auf Wunsch eine webtaugliche Version ihres Logos zur Verfügung. Die Berechtigung zur Nutzung des Logos endet mit der Beendigung dieses Vertrages (vgl. Ziff. 8.3.2 lit. d). Der Registrar informiert die Registerbetreiberin jeweils unaufgefordert in geeigneter Weise (Belegexemplare von Unterlagen, Ausdrücke, Hinweise auf Webseite etc.), in welcher Form und in welchem Zusammenhang er das Logo der Registerbetreiberin verwendet. Die Registerbetreiberin behält sich das Recht vor, die Nutzung des Logos im Einzelfall zu verweigern, wenn sie mit der Art und Weise, wie der Registrar das Logo in einem konkreten Fall verwendet, nicht einverstanden ist.

Die Registerbetreiberin ist berechtigt, jederzeit für die Nutzung ihres Logos nähere Richtlinien festzulegen, die für den Registrar verbindlich sind oder die Zustimmung zur Nutzung durch den Registrar zu widerrufen. Der Registrar hat das jeweils aktuelle Logo zu verwenden, andernfalls kann die Registerbetreiberin Massnahmen im Sinne von Ziff. 5.16 ergreifen. Der Registrar darf das Logo der Registerbetreiberin nicht in einer Weise verwenden, die für die Registerbetreiberin geschäftsschädigend sein könnte oder unlauteres Geschäftsgebaren darstellt.

5.14 Zahlungspflicht

Der Registrar schuldet der Registerbetreiberin die Preise für die von ihm verwalteten Domain-Namen sowie sonstige in diesem Vertrag erwähnten Preise. Die Einzelheiten richten sich nach Ziff. 6.

5.15 Schadloshaltung

Der Registrar verpflichtet sich, die Registerbetreiberin schadlos zu halten gegenüber Ansprüchen jeder Art von Dritten, insbesondere Halterinnen oder Haltern, die entstehen können:

- a) im Zusammenhang mit Registrierungen, Änderungen, Transfers, Übertragungen oder Löschungen, die basierend auf vom Registrar gestellten Anträgen oder Änderungen vorgenommen wurden; oder
- b) im Zusammenhang mit der Blockierung oder dem Widerruf von Domain-Namen im Sinne von Ziff. 3.2.3 oder 3.3.2 der AGB; oder
- c) im Zusammenhang mit einer Verletzung der dem Registrar aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten.

Dies gilt vollumfänglich, einschliesslich des Ersatzes der der Registerbetreiberin allfällig entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten, vorausgesetzt, der erhobene Drittspruch hat seine Ursache nicht in einem ausschliesslich oder teilweise von der Registerbetreiberin zu vertretenden Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, der AGB, anderer Vertragsbestandteile (Ziff. 9.1) oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Registerbetreiberin steht nebst der Geltendmachung des Anspruchs auf Schadloshaltung gegebenenfalls die Ergreifung von Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 frei.

5.16 Massnahmen zur Vertragserfüllung / Konventionalstrafe

Die Registerbetreiberin kann, sollte der Registrar eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verletzen, nach ihrem Ermessen, aber im Verhältnis zur Vertragsverletzung, eine mündliche oder schriftliche Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes aussprechen. Wird diese Verwarnung nicht fristgerecht beachtet, kann die Registerbetreiberin:

- a) ihre Leistungen aussetzen oder reduzieren, insbesondere die Registrierung neuer Domain-Namen für den Registrar nicht mehr zulassen oder das Tempo der Schnittstelle drosseln oder diese gänzlich unterbrechen; oder
- b) eine nicht befreiende Konventionalstrafe von CHF 5'000.00 pro Sachverhalt vom Registrar fordern. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt der Registerbetreiberin vorbehalten.

Vorbehalten bleiben ferner allfällige, in diesem Vertrag und dessen Bestandteilen (Ziff. 9.1) erwähnte, besondere Massnahmen bei Nicht- oder Schlechterfüllung oder der Verletzung von Nebenpflichten durch den Registrar, insbesondere die ausserordentliche Kündigung gemäss Ziff. 8.2.

5.17 Massnahmen bei Konkurs eines Registrars

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über einen Registrar ist der Registrar ab dem Zeitpunkt der Konkureröffnung (Art. 175 SchKG oder entsprechende Bestimmung des anwendbaren ausländischen Rechts) nicht mehr befugt, Rechtshandlungen in Bezug auf Vermögenswerte vorzunehmen, welche zur Konkursmasse gehören (vgl. Art. 204 SchKG, resp. entsprechende Bestimmung des anwendbaren ausländischen Rechts).

Die Registerbetreiberin ergreift alle ihr als geeignet erscheinenden Massnahmen, um eine möglichst geordnete Überführung der vom Registrar registrierten Domain-Namen auf einen anderen Registrar sicherzustellen. Die Registerbetreiberin kontaktiert die Halterinnen und Halter unter der vom Registrar angegebenen E-Mail- oder Postadresse und setzt ihnen eine Frist zum Transfer ihrer Domain-Namen zu einem anderen Registrar an.

6. Preise, Akontozahlungen und Zahlungskonditionen

6.1 Preise

Die im Verhältnis zwischen der Registerbetreiberin und dem Registrar jeweils massgeblichen Preise sind im Registrarbereich publiziert. Der Registrar kann seine Preise gegenüber seinen Kundinnen und Kunden frei festlegen. Das Delkredere-Risiko für die von seinen Kundinnen und Kunden geschuldeten Preise trägt der Registrar.

Preisänderungen gelten ab dem von der Registerbetreiberin festgesetzten Zeitpunkt. Die Anpassung an allfällige Veränderungen der Mehrwertsteuersätze bleibt in jedem Fall vorbehalten. Preisanpassungen werden spätestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten dem Registrar mitgeteilt und spätestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten im Registrarbereich publiziert.

Sofern der Registrar eine Preiserhöhung zu akzeptieren nicht bereit ist, ist er berechtigt, den Vertrag mit Wirkung auf das Ende desjenigen Kalendermonates, der dem Monat vorangeht, ab welchem die neuen Preise Geltung haben, gemäss Ziff. 8.1 zu kündigen.

6.2 Akontozahlungen und Fälligkeit der Preise

6.2.1 Akontozahlungen des Registrars

Der Registrar hat dafür besorgt zu sein, dass sein Konto bei der Registerbetreiberin während der ganzen Dauer dieses Vertrages jeweils einen genügend hohen positiven Saldo aufweist, damit alle vom Registrar gemäss Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 geschuldeten und fälligen Preise gedeckt sind. Zu diesem Zweck hat er für die von ihm geschuldeten Preise Akontozahlungen zu leisten. Die Akontozahlungen werden dem Konto des Registrars bei der Registerbetreiberin abzüglich allfälliger Gebühren für Kreditkartentransaktionen und Bankspesen gutgeschrieben.

Die Transaktionen des Registrars sowie die Höhe seines Kontostandes können vom Registrar online im Registrarbereich eingesehen werden. Die Beträge auf dem Konto des Registrars werden dem Registrar nicht verzinst.

6.2.2 Fälligkeit der Preise bei der Registrierung (1. Abonnementsperiode)

Die Preise für die 1. Abonnementsperiode werden mit der Registrierung des Domain-Namens fällig und dem Konto des Registrars belastet.

6.2.3 Fälligkeit der Preise für die 2. Abonnementsperiode und weitere Jahre

Dem Registrar werden geeignete Dienste angeboten, mit denen er rechtzeitig erkennen kann, für welche der Domain-Namen die Abonnementsdauer zu erneuern ist. Der Registrar kann den Domain-Namen bis am letzten Kalendertag der Abonnementsperiode löschen. Am ersten Tag der neuen Abonnementsperiode wird der Preis für die Folgeperiode fällig und dem Konto des Registrars belastet.

Beim Transfer eines Domain-Namens vom Registrar auf einen anderen Registrar wird die bereits bezahlte Abonnementsperiode wie folgt berücksichtigt:

- a) Bei einem Transfer vom Registrar auf einen anderen Registrar während einer laufenden Abonnementsperiode wird dem neuen Registrar die Restlaufzeit der laufenden Abonnementsperiode von der Registerbetreiberin angerechnet, sofern die entsprechenden Preise dafür bezahlt sind, das heisst der neue Registrar schuldet diesfalls gegenüber der Registerbetreiberin die Preise für den transferierten Domain-Namen erst nach Ablauf der laufenden Abonnementsperiode.
- b) Bei einem Transfer vom Registrar auf einen anderen Registrar während einer laufenden Abonnementsperiode hat der ehemalige Registrar keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion von Preisen, die durch ihn für die angebrochene Abonnementsperiode bereits bezahlt wurden oder noch geschuldet sind.

Die Regelung gemäss der vorangehenden lit. b gilt ferner bei Löschung des Domain-Namens während einer laufenden Abonnementsperiode.

Der Preis wird dem Konto des jeweils am 1. Tag der neuen Abonnementsperiode eingetragenen Registrars belastet.

6.2.4 Negativer Saldo des Kontos

Weist das Konto des Registrars (vgl. oben Ziff. 6.2.1) keinen genügenden positiven Saldo mehr aus, damit die fälligen Preise gemäss Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 vollumfänglich verrechnet werden können:

- Werden die vom Registrar gestellten Anträge für Neuregistrierungen von der Registerbetreiberin nicht mehr entgegengenommen. Der Registrar wird darüber zeitgleich informiert. Ausnahmsweise kann die Registerbetreiberin die Registrierung neuer Domain-Namen aufrechterhalten, wenn der Registrar belegt, dass eine Akontozahlung nachgewiesenermassen erfolgt ist, aber noch nicht bei der Bank der Registerbetreiberin eingegangen ist.
- Kann die Registerbetreiberin die Abonnementserneuerungen gemäss Ziff. 6.2.3 verweigern.
- Ist die Registerbetreiberin im Wiederholungsfall berechtigt, den Vertrag gemäss Ziff. 8.2 ausserordentlich zu kündigen.

6.3 Zahlungskonditionen und Abrechnung

6.3.1 Zahlungsart

Die vom Registrar zu leistenden Akontozahlungen sind auf das Bankkonto der Credit Suisse, Kt. Nr. 798321-61-7, Clearing Nr. 4835, IBAN: CH23 0483 5079 8321 6100 7, BIC: CRESCHZZ80L, zugunsten SWITCH, Werdstrasse 2, 8021 Zürich, zu bezahlen.

6.3.2 Abrechnung durch die Registerbetreiberin

Jeweils spätestens per 10. jeden Monats erstellt die Registerbetreiberin für den Registrar einen mehrwertsteuerkonformen Abrechnungsbeleg für den vorangegangenen Monat über die mit den Akontozahlungen des Registrars verrechneten Preise. Die Abrechnung ist für den Registrar im Registrarbereich einsehbar.

6.3.3 Beanstandung der Belege

Der Registrar prüft den Abrechnungs- und den Transaktionsbeleg jeweils nach Erhalt und meldet allfällige Beanstandungen innert 15 Tagen der Registerbetreiberin, ansonsten gilt der Abrechnungsbeleg als genehmigt. Berechtigte Beanstandungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die ihnen aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten mit der angemessenen Sorgfalt wahrzunehmen, die von ihnen aufgrund des Gegenstandes und der Organisation ihrer Geschäftstätigkeit mit Rücksicht auf die Natur der je von ihnen gemäss diesem Vertrag übernommenen Pflichten erwartet werden kann.

In Bezug auf die Gewährleistung der Registerbetreiberin für ihre Leistungen betreffend die Registrierung und Verwaltung der Domain-Namen, einschliesslich Verfügbarkeit des Registrarbereichs auf der Webseite der Registerbetreiberin, gilt auch im Verhältnis zum Registrar ausschliesslich Ziff. 6.1 der AGB. Für die Gewährleistung der Registerbetreiberin in Bezug auf die Schnittstelle sowie im Zusammenhang mit der RDDS-Datenbank (WHOIS) gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schnittstellenvertrages in Anhang 1 und die Benutzungsordnung für den Gebrauch der RDDS-Datenbank (WHOIS) in der jeweils gültigen Fassung, wie sie unter www.nic.ch publiziert sind.

7.2 Haftung

Die Vertragsparteien haften für im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch ihre Organe oder Mitarbeiter grobfahrlässig oder absichtlich verursachte direkte Schäden der anderen Vertragspartei. Eine darüber hinaus gehende Haftung, insbesondere für indirekte und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht erzielte Einsparungen, Ansprüche Dritter etc., sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Soweit die Parteien für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen, haften sie für das Verhalten der Dritten gleich wie für eigenes, jedoch mit der Massgabe, dass die

Registerbetreiberin keinerlei Verantwortung für Handlungen und Unterlassungen vom Betreiber der Root-Server im DNS-System und/oder der Behörden trägt.

Für die Haftung der Registerbetreiberin im Zusammenhang mit ihren Leistungen betreffend die Registrierung und Verwaltung der Domain-Namen gilt auch im Verhältnis zum Registrar ausschliesslich Ziff. 6.2 der AGB. Für die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Schnittstelle sowie im Zusammenhang mit der RDDS-Datenbank (WHOIS) gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schnittstellenvertrages in Anhang 1 und die Benutzungsordnung für den Gebrauch der RDDS-Datenbank (WHOIS) in der jeweils gültigen Fassung, wie sie unter www.nic.ch publiziert sind.

Vorbehalten ist im Übrigen obenstehende Ziff. 5.16.

7.3 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, d.h. wenn eine Partei aus Gründen, die von ihr und den von ihr allenfalls beigezogenen Dritten nicht in zumutbarer Weise beherrscht werden können, an der Erfüllung einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag gehindert ist, so ist sie für die Zeit, während welcher das Ereignis höherer Gewalt andauert, sowie während einer angemessenen Anlaufzeit danach, von der Erfüllung der betreffenden Pflicht(en) befreit und haftet nicht für allfällige, der anderen Partei aus der Nichterfüllung der betreffenden Pflicht(en) resultierende Schäden.

Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Anschläge, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Unterbruch von Telekommunikationsleitungen, insbesondere im Internet, Arbeitskonflikte sowie behördliche Massnahmen.

8. Vertragsdauer

8.1 Dauer des Vertrages und ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei mit eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Registerbetreiberin kann das Recht zur ordentlichen Kündigung nur bei Vorliegen eines wesentlichen Grundes ausüben, wie insbesondere bei Änderung der den Registraren angebotenen Leistungen und/oder Konditionen, bei einem dem vorliegenden Vertrag widersprechenden Verhalten des Registrars, bei Belastung des Helpdesks der Registerbetreiberin durch andauernde Anfragen von Kundinnen und Kunden des Registrars, welche nicht in Zusammenhang mit den unter Ziff. 5.6 oben aufgeführten Gründen stehen oder bei vermehrten Kundenbeschwerden über den Registrar.

Falls der Registrar nicht bereit ist, eine Preiserhöhung zu akzeptieren, ist der Registrar berechtigt, den Vertrag mit Wirkung auf das Ende desjenigen Kalendermonates zu kündigen, der dem Monat vorangeht, ab welchem die neuen Preise Geltung haben.

8.2 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, der für sie das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, fristlos zu kündigen, vorausgesetzt, der wichtige Grund ist nicht von der kündigenden Partei zu vertreten.

Als wichtige Gründe für eine ausserordentliche Kündigung gelten insbesondere:

- a) Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Vertragspartei oder ein Antrag der anderen Vertragspartei zur Konkurseröffnung oder Eröffnung eines Nachlassverfahrens über sich selbst.
- b) Eintritt der anderen Vertragspartei in das Liquidationsverfahren.
- c) Einstellung oder Veräusserung des für diesen Vertrag relevanten Teils des Geschäftsbetriebes durch die andere Vertragspartei.
- d) Wiederholt ungenügende Akontozahlungen des Registrars gemäss Ziff. 6.2.1.
- e) Die ausserordentliche Beendigung des verwaltungsrechtlichen Vertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Registerbetreiberin bzw. der öffentlich-rechtlichen Beauftragung der Registerbetreiberin durch das Amt für Kommunikation des Fürstentums Liechtenstein.
- f) Einseitige Vertragsänderung durch die Registerbetreiberin gemäss Ziff. 9.4 bei Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen (Kündigungsrecht des Registrars). Dies gilt auch, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen nur einer ccTLD ändern.
- g) Die Schnittstelle wird nicht gemäss Schnittstellenvertrag implementiert oder verwendet oder der Schnittstellenvertrag wird beendet.
- h) Massnahmen gemäss Ziff. 5.16 greifen nicht mehr.

8.3 Wirkungen der ordentlichen und ausserordentlichen Kündigung

8.3.1 Ab dem Zeitpunkt der Kündigung

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei gemäss Ziff. 8.1 und 8.2 gilt Folgendes:

- a) Die Registerbetreiberin kann die Halterin und Halter über die Kündigung des vorliegenden Vertrages in geeigneter Form (Anschreiben per Post oder E-Mail, Hinweis auf der Webseite der Registerbetreiberin, etc.) informieren und diese darauf hinweisen, dass die betreffenden Domain-Namen gelöscht werden, sofern nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Kündigung ein Transfer zu einem anderen Registrar stattgefunden hat. Des Weiteren kann die Registerbetreiberin alle ihr als geeignet erscheinenden Massnahmen ergreifen, um eine möglichst geordnete Überführung der vom Registrar registrierten Domain-Namen auf einen anderen Registrar sicherzustellen.
- b) Der Registrar ist nicht mehr befugt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung neue Domain-Namen für Halterinnen oder Halter zu registrieren und diese zu verwalten.

8.3.2 Bei Vertragsende

Bei Vertragsende (Zeitpunkt des Eintritts der Kündigungswirkung) gilt Folgendes:

- a) Die Registerbetreiberin erstellt eine Schlussabrechnung.
- b) Der Registrar ist per Datum des Vertragsendes verpflichtet, sämtliche Dokumente und Journaldateien an die Registerbetreiberin zu übergeben. Können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Originale nicht ausgehändigt werden, hat der Registrar Kopien auf seine Kosten zu erstellen und der Registerbetreiberin zu übergeben. Die Registerbetreiberin kann anstelle der Übergabe der Daten eine Bestätigung über die Löschung/Vernichtung der entsprechenden Daten verlangen.
- c) Der Registrar ist verpflichtet, auch nach Vertragsende die auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, u.a. die massgeblichen Datenschutzgesetze, in Bezug auf Personendaten der Halterinnen und Halter einzuhalten.
- d) Das Recht des Registrars zur Nutzung des Logos der Registerbetreiberin gemäss Ziff. 5.13 endet. Der Registrar hat das Logo von seiner Webseite zu entfernen. Unterlagen, Druckvorlagen etc., welche mit dem Logo versehen sind, sind zu vernichten.
- e) Die Registerbetreiberin führt den Registrar nicht mehr auf der Liste der Registrare auf ihrer Webseite.
- f) Der Registrar trägt die Kosten einer allfälligen Rückabwicklung der Vertragsbeziehungen mit seinen Kundinnen und Kunden selber.

9. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vertragsbestandteile

9.1 Vertragsbestandteile

Für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen gelten als Bestandteil dieses Vertrages die folgenden Bestimmungen:

1. AGB der Registerbetreiberin in der jeweils gültigen Fassung, publiziert unter www.nic.ch
2. Schnittstellenvertrag mit Schnittstellenhandbuch (Anhang 1 - im Registrarbereich online zugänglich)
3. Benutzungsordnung für den Gebrauch der RDDS-Datenbank (WHOIS) und Domain-Namen-Suche in der jeweils gültigen Fassung unter www.nic.ch
4. Kontaktdaten (Anhang 2)
5. Berechtigungen und Vorgehensweisen für Anträge und Verwaltungshandlungen (Anhang 3)
6. Preise in der jeweils gültigen Fassung im Registrarbereich.

Es gelten keine anderen AGB als diejenigen der Registerbetreiberin. AGB des Registrars werden nicht Vertragsbestandteil.

9.2 Rangordnung für die Auslegung der Vertragsdokumente

Im Falle von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile gemäss Ziff. 9.1 in der folgenden absteigenden Rangordnung:

1. Der vorliegende Registrarvertrag
2. Anhänge 1-3 zum vorliegenden Vertrag
3. Benutzungsordnung für den Gebrauch der RDDS-Datenbank (WHOIS)
4. AGB der Registerbetreiberin

Anhänge und Beilagen der einzelnen in Ziff. 9.1 aufgeführten Vertragsbestandteile gehen diesen nach.

Vorbehalten bleibt eine Bestimmung in einem nachrangigen Dokument, die auf diejenige Bestimmung in einem vorrangigen Dokument, von der sie abweicht, Bezug nimmt und in der die Parteien ausdrücklich die Abweichung vereinbaren.

9.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die ccTLD „.ch“ und „.li“

Weiter gelten für die Registrierung und Verwaltung der ccTLDs „.ch“ und „.li“ die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Domain-Namen unter der ccTLD „.ch“ gelten insbesondere folgende gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts:

- a) das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10),
- b) die Verordnung über Internet-Domains vom 5. November 2014 (VID, SR 784.104.2),
- c) die technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM über die Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen der zweiten Ebene unter der Domain ".ch" (TAV, SR 784.101.113/2.13), in der jeweils gültigen Ausgabe,
- d) das Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) mit der dazugehörigen Verordnung vom 14. Juni 1993 (VDSG, SR 235.11).

Für Domain-Namen unter der ccTLD ".li" gelten insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen des Rechts des Fürstentums Liechtenstein:

- a) das Kommunikationsgesetz vom 17. März 2006 (KomG, LGBl 2006 Nr. 91),
- b) die Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV, LGBl 2007 Nr. 118),
- c) das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 (DSG, LGBl. 2002 Nr. 55 idgF).

9.4 Änderungen der gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für Domain-Namen der ccTLDs „.ch“ und „.li“

Dieser Vertrag und die Vertragsbestandteile gemäss Ziff. 9.1 können von der Registerbetreiberin durch einseitige schriftliche Mitteilung an den Registrar geändert werden, wenn sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen ändern. Der Registrar ist diesfalls, sofern er mit einer Änderung nicht einverstanden ist, berechtigt, den Vertrag gemäss Ziff. 8.2 ausserordentlich zu kündigen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sprachen

Die Registerbetreiberin bietet ihre Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch an. Für diesen Vertrag und dessen Vertragsbestandteile (Ziff. 9.1) ist Deutsch die allein massgebliche Sprache.

10.2 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag und dessen Anhänge werden in zwei Exemplaren ausgefertigt.

10.3 Vollständigkeit

Dieser Vertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Registrierung von Domain-Namen der ccTLDs „.ch“ und „.li“. Allfällige vor Vertragsabschluss mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Zusagen sind mit Unterzeichnung dieses Vertrages rechtsunwirksam.

10.4 Schriftlichkeit

Dieser Vertrag sowie alle Ergänzungen oder Änderungen dazu bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform, sofern in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist (z.B. Ziff. 6.1 und 9.4). Dies gilt auch für die Änderung des vorliegenden Schriftlichkeitserfordernisses. Als Schriftform gilt auch E-Mail.

10.5 Teilungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eines Vertragsbestandteiles gemäss Ziff. 9.1 ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so gelten der Vertrag und dessen Vertragsbestandteile weiter und die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

10.6 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist den Parteien nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich, welche die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert. Davon unberührt ist der Registrarwechsel einzelner Domain-Namen.

10.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag und die darauf beruhende Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en) des Registrars

Zürich, _____

Zürich, _____

SWITCH
Tom Kleiber
Geschäftsführer

SWITCH
Urs Eppenberger
Bereichsleiter Registry & Collaboration

Anhänge:

Anhang 1: Schnittstellenvertrag

Anhang 2: Kontaktdaten

Anhang 3: Berechtigungen und Vorgehensweisen für Anträge und
Verwaltungshandlungen